

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

von

**AUTO KABEL Management GmbH,
Im Grien 1, 79688 Hausen i.W.**

Im Auftrag der AK-Gruppe

Auto-Kabel Hausen GmbH & Co Betriebs KG
Auto-Kabel Rülzheim GmbH + Co.
KCC Kabel-Conzept Colonia GmbH
AUTO CABLE S.A.R.L
SAK AUTO KABEL AG
Auto-Kabel Krupka s.r.o.
Auto-Kabel DOO Mionica

Nachfolgend AK genannt

1. Geltung

- 1.1 Diese AEB der Auto-Kabel Management GmbH (im Weiteren: AK) gelten jetzt und künftig für jede Anbahnung, jeden Abschluss und jede Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen zu einem Lieferanten von Waren oder Dienstleistungen. Sie gelten ergänzend für alle von uns geschlossenen Verträge. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten sind ausnahmslos ausgeschlossen und gelten nicht, es sei denn, wir hätten entgegenstehende oder abweichende Bedingungen im Einzelnen schriftlich festgelegt oder sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Das gilt auch, wenn wir diesen AEB entgegenstehenden oder davon abweichenden Bedingungen des Lieferanten im Laufe des Geschäftsverkehrs nicht widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos entgegennehmen.
- 1.2 Der Code of Conduct zur gesellschaftlichen Verantwortung (im Weiteren: CoC) ist wesentlicher Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen und jeder rechtgeschäftlichen Beziehung zu AK.
- 1.3 Diese AEB und der CoC stehen unter www.autokabel.com/de/kontakt/einkauf.html in der jeweils gültigen Fassung als Download zur Verfügung. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr werden diese AEB und der CoC in entsprechender Anwendung von Artikel 8 der United Nations Convention on Contracts for the International Sales of Goods (CISG = UN – Kaufrecht) durch ihre Übersendung an den Lieferanten in die gesamte Rechtsbeziehung zu dem Lieferanten als Vertragsbestandteil einbezogen.
- 1.4 Die AEB gelten unmittelbar auch im Geschäftsverkehr zwischen dem Lieferanten und den mit AK verbundenen Unternehmen.

Lieferantenname

Process: Procurement	Sub Process: Approve Supplier	Language: DE
Document Manager: Aylin Tutar	Scope: AKMG-RD, AKMG-H,	
public	The printout of the document is not subject to the revision service	Page 1 of 14

2. Grundsatz für die Lieferung von Fahrzeugprodukten

- 2.1 AK ist ein global aufgestellter Hersteller von Sicherheits- und funktionsrelevanten Produkten für Personenfahrzeuge, Nutzfahrzeuge, Sonderfahrzeuge, Landmaschinen und Sonderanwendungen (im Weiteren insgesamt: „Fahrzeugprodukte“). Die uns gegenüber unseren Kunden und Dritten auferlegte Verpflichtung zur Fehlervermeidung in der gesamten Wertschöpfungskette bindet deshalb auch jeden Lieferanten von Fahrzeugprodukten (einschließlich Software) oder Dienstleister. Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen in Wahrnehmung dieser Verpflichtung so sicherzustellen, dass wir fehlerfreie Fahrzeugprodukte herstellen können.
- 2.2 Die IATF 16949:2016 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung und die von ihr in Bezug genommenen internationalen Regelwerke der DIN EN ISO 9001:2015 ff als europäische harmonisierte Norm (EN-Norm) sind Grundlagen der Rechtsbeziehung und Vertragspflichten zwischen AK und dem Lieferanten. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die DIN EN ISO 9001:2015 nach Unionsrecht für alle Wertschöpfungsstufen in der gesamten Automobilindustrie gesetzlich verbindlich ist (Richtlinie 2007/46/EG Artikel 12). Der Lieferant hat dabei zusätzlich die international anerkannten oder branchenüblichen Regelwerke der Produktentstehung (z.B. APQP, PPAP, PPF – Verfahren nach VDA 2) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung in eigener Verantwortung anzuwenden.
- 2.3 Die in den mitgeltenden oder branchenüblichen Regelwerken verwendeten Definitionen (z.B. DIN EN ISO 9000:2015) haben stets Vorrang vor jeder anderen Auslegung. Definitionen in diesen AEB haben Vorrang.
- 2.4 Für Produkte und Dienstleistungen, die nicht für Fahrzeugprodukte bestimmt sind, gelten, soweit in den AEB anderes nicht ausdrücklich geregelt ist, nur die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Bestimmung des Liefergegenstandes, vertraglich vereinbarte Beschaffenheit, Änderungen an Produkten

- 3.1 Der Lieferant wirkt im Rahmen der Bewertung kundenspezifischer Anforderungen (IATF 16949 -4.3.2) an der Festlegung insbesondere der Anforderungen an die gesetzliche Produktsicherheit (IATF 16949-4.4.1.2) für die Fahrzeugprodukte (vereinbarte Beschaffenheit) eigenverantwortlich mit. Er bewertet die Machbarkeit und die Herstellbarkeit der von AK in der Regel in einem Lastenheft gestellten Produkthanforderungen entsprechend IATF 16949- 8.2.3.1.3 und legt mit AK alle Produktmerkmale fest. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit wird durch den Erstmusterprüfbericht (EMPB), die Nachweise der Prozessfähigkeit, die Nachweise der Fähigkeiten von Messmitteln und Messsystemen und die im Teilelebenslauf (Ziffer 9 dieser AEB) dokumentierten Abweichungen bestimmt.
- 3.2 Mit der Vorlage des vollständigen EMPB einschließlich sonst vereinbarter Unterlagen sichert der Lieferant durch den von ihm unterzeichneten Part Submission Warrant (PSW) oder eine entsprechende Erfüllungserklärung zu, dass seine Lieferungen und Leistungen die mit AK vereinbarten Voraussetzungen für die Serienbelieferung an AK erfüllen und von AK deshalb gegenüber dem AK-Kunden freigegeben und verwendet werden können. Die Freigabe durch AK beruht auf diesen Zusicherungen des Lieferanten. Sie ist keine rechtsgeschäftliche Genehmigung oder Abnahme durch AK. Sie entbindet den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Vertragserfüllung insgesamt.

Lieferantenname

- 3.3 Der Lieferant hat die Dokumente des EMPB und jeder nachfolgenden Änderung mindestens für die Dauer von 15 Jahren auf dafür geeigneten Datenträgern aufzubewahren. Die Speicherung auf einem externen Server (cloud- computing) ist nur mit Zustimmung mit AK zulässig. Der Lieferant garantiert die Absicherung des Zugriffs durch AK auf den externen Server. Sie sind AK auf Verlangen insbesondere zur Abwehr von Gewährleistungs- oder Produkthaftungsansprüchen unverzüglich herauszugeben. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu.
- 3.4 Jede Änderung am Produkt, an den Produktionsprozessen des Lieferanten einschließlich aller Änderungen im Beschaffungsprozess des Lieferanten ist AK anzuzeigen und bedarf der Zustimmung von AK. AK kann bei von dem Lieferanten veranlassten Änderungen eine Neubemusterung des Produkts des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten verlangen. Für die Bewertung der Auswirkungen aller Änderungen gilt Ziffer 3.1 entsprechend.
- 3.5 Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen selbst zu erbringen. Jede Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung von AK und kann eine Neubemusterung auf Kosten des Lieferanten bewirken. Der Lieferant hat die Qualitätsfähigkeit des Dritten wie die eigene nachzuweisen. Der Lieferant hat die von ihm beschafften und zugekauften Produkte jedenfalls prozessbegleitend zu prüfen, um die Fehlervermeidung im Produkt des Lieferanten (Verifizierung) und in der Weiterverarbeitung bei AK (Validierung) sicherzustellen. Der Lieferant haftet für seine Unterlieferanten unabhängig von der zwischen ihnen bestehenden Vertragslage im Verhältnis zu AK stets wie für eigene Leistungen entsprechend § 278 BGB.
- 3.6 AK ist jederzeit berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes oder des Produktionsprozesses, einschließlich Prüfmittel und –Methoden zu verlangen, für die die Mitwirkungspflicht des Lieferanten nach Ziffer 3.1 im gleichen Umfang gilt. Daraus folgende Mehr- oder Minderkosten werden vereinbart. Der Lieferant kann seine Mitwirkung nicht vom Abschluss einer Vereinbarung über die Kosten abhängig machen.
- 3.7 Ist der Lieferant ein von dem Endkunden von AK bestimmter Lieferant (Setzteillieferant in Sinne von IATF 16949- 8.4.1.3), ist für seine Produktverantwortlichkeit gegenüber AK sein Vertragsverhältnis mit dem Kunden von AK einschließlich seiner daraus folgenden Bemusterungsverantwortung maßgeblich. Dieses Vertragsverhältnis entfaltet Schutzwirkung für AK. Der Setzteillieferant übernimmt die Validierungsverantwortung für sein Produkt und dessen Implementierung in das von AK hergestellte Produkt. Der Setzteillieferant hat AK alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu übergeben, die aus seiner Fachkompetenz für AK zur Gewährleistung der Fehlervermeidung des Gesamtprodukts und der Produktsicherheit erforderlich sind. Auf Verlangen von AK oder nach den Vorgaben des Endkunden (z.B. Volkswagen AG Formel Q-konkret Ziffer 1.4) hat der Setzteillieferant mit AK eine ergänzende Qualitätsrahmenvereinbarung abzuschließen, in der insbesondere die Schnittstellen bestimmt und daraus folgend die Messmittel und Messsysteme zur sicheren Validierung des Produkts des Setzteillieferanten

Lieferantenname

festgelegt werden. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu AK in diesem Fall gilt als ähnlicher geschäftlicher Kontakt im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.

- 3.8 Ist der Vertragspartner von AK ein von dem Hersteller eines Setzteils zwischengeschalteter Händler, finden diese AEB mit Ausnahme der Bestimmungen Anwendung, die sich unmittelbar auf die Herstellung des Liefergegenstandes beziehen. Der Händler steht für die Erfüllung der in der Bestellung von AK genannten Bestellangaben wie ein Hersteller ein. Die produktspezifischen Vereinbarungen zwischen dem Händler und dem Hersteller des Setzteils sind Verträge mit Schutzwirkung für AK. Das Verhältnis des Setzteillieferanten zu AK in diesem Fall gilt als ähnlicher geschäftlicher Kontakt im Sinne des § 311 Nr. 3 BGB.
- 3.9 Bei Massenteilen, Standard- oder Normprodukten (z.B. Schrauben, Nieten, Buchsen, Scheiben etc.) hat der Lieferant zur Absicherung der Qualität seine Maßnahmen des Produktionsmanagements innerhalb der Prozesslenkung darzustellen und zu garantieren, mit denen die vereinbarten Spezifikationen eingehalten werden. EN ISO 16426 findet informell entsprechend Anwendung. Auf Verlangen von AK wird der Lieferant mit AK die Qualität sicherstellenden Prüfungen vereinbaren. Eventuell vereinbarte ppm-Quoten berechnen die Lieferanten nicht zur der Quote entsprechenden fehlerhaften Lieferung. Eine ppm-Quote ist lediglich ein Maßstab für das Auslösen von Eingriffsmaßnahmen.

4. Qualitätsmanagementsystem

- 4.1 Der Lieferant muss während der Geschäftsbeziehung mit AK ein zertifiziertes wirksames Qualitätsmanagementsystem (QMS) nach DIN EN ISO 9001:2015 und IATF 16949:2016 unterhalten oder zertifizierungsfähig zu entwickeln. Unabhängig von der einer Zertifizierung sind die Organisations- und Leistungspflichten aus der DIN EN ISO 9001:2015 und der IATF 16949:2016 unmittelbare Vertragspflichten des Lieferanten nach § 280 Absatz 1 BGB. AK kann den Nachweis einer 100%-Warenausgangsprüfung verlangen, wenn ein Lieferant kein QMS unterhält. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Die Rechte von AK zur eigenen Auditierung und Maßnahmen der jährlichen Re-Qualifizierung zu verlangen, bleiben unberührt.
- 4.2 AK kann jederzeit den Abschluss einer Qualitätssicherungsvereinbarung verlangen. In diese werden weitere Anforderungen an das QMS sowie die Produktions- und Prüfprozesse auch unter Umsetzung besonderer Anforderungen der Kunden von AK (Customer Specific Requirements) festgelegt. Der Abschluss einer QSV in diesem Fall ist Voraussetzung für die Lieferung und Leistung des Lieferanten.

5. Koordinatoren, Teilelebenslauf, Änderungsmanagement

- 5.1 AK und der Lieferant benennen für jedes Projekt jeweils einen verantwortlichen Koordinator. Die Koordinatoren haben alle aus der Produktrealisierung folgenden Prozesse zu bestimmen und die dafür erforderlichen Nachweisführungen soweit nichts anderes vereinbart ist entsprechend VDA 2 (2012) zu dokumentieren. Die Koordinatoren sind Prozesseigner im Sinne von IATF 16949-5.1.1.3.
- 5.2 Jede Produkt- oder Produktionsprozessänderung insbesondere der gültige Zeichnungs- und Indexstand - ist von den Koordinatoren in einem Teilelebenslauf aufzunehmen und gegenseitig schriftlich zu bestätigen.

Lieferantenname

Der Teilelebenslauf ist das maßgebliche Dokument für den letztgültigen Vereinbarungsstand zwischen AK und dem Lieferanten. Der Teilelebenslauf darf nur von vorher für diese Aufgabe bestimmten Personen gepflegt werden, falls kein Koordinator benannt wird.

- 5.3 Auf Verlangen von AK hat der Lieferant sämtliche von ihm im Rahmen der Produktrealisierung zu erstellende Dokumentation offenzulegen und AK zu übergeben. Stehen der Übergabe zwingende Gründe der Wahrung berechtigter Betriebsgeheimnisse entgegen, kann AK die Herausgabe, Einsicht und Auswertung durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten verlangen.

6. Rückverfolgbarkeit

- 6.1 Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit der von ihm gelieferten Produkte einschließlich aller dafür beschafften Produkte, Materialien (verfahrenstechnische Produkte) und Dienstleistungen sicherzustellen. Sie muss geeignet sein, die Rückverfolgbarkeit in der weiteren Wertschöpfungskette zu gewährleisten (IATF 16949-8.5.2.1). Die Kennzeichnung der Produkte ist im Einzelfall mit AK abzustimmen
- 6.2 Auf Verlangen von AK hat der Lieferant die dafür vom Lieferanten erstellte Dokumentation zum Nachweis der AK obliegenden Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit zur Verfügung zu stellen. Ein daraus folgendes Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7. Wareneingangsprüfung

- 7.1 Der Lieferant hat den Anlieferungszustand seiner Produkte nach der vereinbarten Beschaffenheit zu prüfen und zu dokumentieren. AK führt deshalb eine Wareneingangsprüfung (§ 377 HGB) zunächst nur hinsichtlich der Identität, Menge und offensichtlicher Transportschäden durch. Mängel daraus wird AK dem Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unverzüglich anzeigen.
- 7.2 Produkt- oder produktionsprozessbedingt können Mängel in der Regel erst in den geeigneten Prozessen der Weiterverarbeitung festgestellt werden. Die unverzügliche Anzeige dabei oder aufgrund von Reklamationen des Kunden von AK festgestellter Mängel (verdeckte Mängel) ist vertragsgemäß und rechtzeitig auch im Sinne des § 377 HGB. Eine Rüge ist auch dann noch unverzüglich, wenn sich erst aufgrund von Untersuchungen und Ermittlungen bei AK oder bei Dritten belastbare Anhaltspunkte für eine Zuordnung des Mangelgrundes („root cause“) zum Lieferanten ergeben.
- 7.3 In allen Fällen von Ziffer 7 verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

8. Überlassene Werkzeuge, Fertigungsmittel

- 8.1 Fertigungsmittel aller Art, wie z. B. Muster, Zeichnungen, Modelle Werkzeuge, Vorschriften, Software usw., die dem Lieferanten von AK zur Verfügung oder beigestellt werden, bleiben ausschließliches Eigentum von AK. Sie sind vom Lieferanten eindeutig und unzerstörbar als solches zu kennzeichnen. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie vom Lieferanten beschaffte Werkzeuge und Produkte.
- 8.2 Fertigungsmittel, die vom Lieferanten angeschafft oder hergestellt und von AK bezahlt oder über den Teilepreis amortisiert werden, sind mit Anschaffung oder Fertigstellung Eigentum von AK. Die für die Eigentumsübertragung erforderliche Übergabe der Fertigungsmittel an AK wird durch leihweise

Lieferantenname

Überlassung der Fertigungsmittel und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Lieferanten für AK ersetzt. Nach Ende des Leihverhältnisses steht AK ein unbedingter Herausgabeanspruch zu. AK kann den Abschluss gesonderter Werkzeugüberlassungsverträge verlangen.

- 8.3 Die überlassenen Fertigungsmittel sind vom Lieferanten unentgeltlich, getrennt von anderem Eigentum, und vor dem Zugriff Unbefugter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sicher zu verwahren. Der Lieferant haftet AK für alle verursachten Schäden, die an den Fertigungsmitteln oder durch deren fehlerhafte Verwendung entstehen. Die Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie die Betriebskosten einschließlich Verschleißteile trägt der Lieferant, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 8.4 Die im Eigentum von AK stehenden Fertigungsmittel dürfen ausschließlich für Zwecke der Vertragserfüllung an AK verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung ist AK jederzeit berechtigt, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen. Ein Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insbesondere zur Sicherstellung der Produktionsfähigkeit von AK ausgeschlossen.
- 8.5 Der Lieferant hat jeden Zugriff Dritter auf die Fertigungsmittel unverzüglich mitzuteilen und jede Unterstützung zu unternehmen oder AK zu gewähren, den Zugriff Dritter auch aus eigenem Recht abzuwehren.
- 8.6 Der Lieferant muss, wenn nichts anderes vereinbart ist, diese Gegenstände zu ihrem Neuwert in seiner Betriebshaftpflichtversicherung und Feuerversicherung einschließlich erweiterten Elementarschäden versichern. Er weist den Versicherer an, Versicherungsleistungen ausschließlich an AK zu erbringen.

9. Umwelt, Gefahrstoffe, Conflicting Minerals

- 9.1 Der Lieferant hat ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem entsprechend ISO 14001 oder gleichwertig nachzuweisen. Der Lieferant hat jeden Ablauf, jede Einschränkung oder den Entzug des Zertifikats unverzüglich anzuzeigen. Unterhält der Lieferant kein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 hat er auf Verlangen von AK zu garantieren, dass er alle seinen Betrieb betreffenden umweltrechtlichen Vorschriften dauerhaft erfüllt. Er teilt AK jede Einschränkung seiner Betriebserlaubnis mit, die Einfluss auf die an AK zu liefernden Produkte haben könnte.
- 9.2 Der Lieferant hat alle Substanzen und ihre Zusammensetzungen nach dem IMDS zu deklarieren und zu dokumentieren. Es dürfen keine verbotenen Substanzen verwendet werden. Die laufende Überwachung aller dafür geltenden Bestimmungen hat der Lieferant sicherzustellen, etwa über die „Global Automotive Declarable Substances List GADSL“, www.gadsl.org, und AK laufend zu informieren.
- 9.3 Sollte AK aufgrund in- oder ausländischem Recht oder vertraglich verpflichtet sein, über die Bezugsquellen vom Lieferanten verwendeter Materialien, Werkstoffe oder Bauteilen Auskunft zu erteilen, etwa nach dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act (Conflicting Minerals), hat der Lieferant AK diese Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen. Jedes Leistungsverweigerungsrecht ist dem Lieferanten in Hinblick auf mögliche Sanktionen wegen der Verletzung solcher Bestimmungen verwehrt. Der Lieferant haftet AK für daraus entstehende Schäden insbesondere dann, wenn AK aufgrund des Verhaltens des

Lieferantenname

Lieferanten der AK obliegenden Auskunftspflicht gegenüber Dritten nicht im gebotenen Umfang und rechtzeitig nachkommen kann oder daraus mit Nachteilen belegt wird.

10. Logistik, Verpackungen

- 10.1 Lieferungen erfolgen nach Liefergegenstand auf der Grundlage logistischer Vereinbarungen mit dem Lieferanten. Bestandteil dieser AEB ist der „Leitfaden der Zulieferpartner“. Der Leitfaden wird dem Lieferanten gesondert übergeben. Darin werden insbesondere Lieferumfänge, verbindliche Abrufsequenzen, Lieferort, Lieferart (z. B. „ex works“ DDP, Incoterms ® 2010) Transportmittel und Transportwege sowie Verpackungen geregelt.
- 10.2 Eine Lieferung ist nur vertragsgemäß, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht und ihr die vereinbarten oder gesetzlich geforderten Unterlagen einschließlich der zollrechtlichen Dokumente für den grenzüberschreitenden Verkehr (insbesondere die Lieferantenlangzeiterklärung nach der EU – Verordnung 1207/2001 und aller Unterlagen nach dem gültigen Zoll – Kodex) vollständig, zeitgerecht und korrekt beigelegt sind oder AK vom Lieferanten übermittelt werden.
- 10.3 Teilleistungen sind nicht zulässig. Die Annahme von Teilleistungen durch AK gilt nicht als Genehmigung von Teilleistungen. Die Annahme von Teilleistungen lässt gesetzliche Ansprüche von AK im Übrigen unberührt.
- 10.4 Der Lieferant ist soweit nichts anderes vereinbart ist, für die produktgerechte und das Produkt auf dem Transport und in der Weiterverarbeitung sichernde Verpackung verantwortlich. Alle Verpackungen müssen umweltschonend und für die Entsorgung durch nach § 6 der Verpackungsverordnung bestehenden Entsorgungssystemen geeignet sein.

11. Lieferungen, Lieferverzug

- 11.1 Die aktuellen und gültigen Liefertermine sind in den Bestell- oder Abrufaufträgen oder in den jeweiligen Einzelabrufen bestimmt. Die Liefertermine werden mit Zugang der Lieferplanabrufe von AK für den Lieferanten verbindlich. Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferterminen oder –fristen begründet den Verzug des Lieferanten mit den gesetzlichen Verzugsfolgen.
- 11.2 Unbeschadet dessen hat der Lieferant AK unverzüglich von jedem drohenden Verzug unverzüglich zu unterrichten und seine Maßnahmen zur Vermeidung des Verzugs sowie zur Minderung des Verzugschadens mitzuteilen.
- 11.3 Sollte der Lieferant auf eine ihm zugegangene Einzelbestellung (Abruf) fünf Tage lang schweigen, gilt diese Bestellung mit Ablauf des 5. Werktages ab Zugang der Einzelbestellung mit ihrem Inhalt als durch den Lieferanten angenommen. Innerhalb der 5-Tages-Fristie kann AK die Einzelbestellung jederzeit kostenfrei widerrufen, wenn eine Bestätigung der Lieferanten nicht erteilt ist.

Lieferantenname

- 11.4 Der Lieferant hat die Organisation von Notfallplänen (IATF 16949-6.1.2.3) und die Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit für den Fall von Lieferstörungen und für die Fälle höherer Gewalt (Ziffer 12 dieser AEB) nachzuweisen.
- 11.5 AK ist auf der Grundlage der vom Lieferanten erteilten Informationen nach Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist zu jeder geeigneten Maßnahme der Schadensminderung einschließlich des Deckungskaufs berechtigt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, kostengünstiger Maßnahmen nachzuweisen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 In Fällen von Höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Aufruhr, Terror, Maßnahmen von Hoher Hand, Arbeitskämpfen außerhalb des Tarifbereichs des Lieferanten, einschließlich Streiks und Aussperrungen, oder Embargos hat der Lieferant AK unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei drohenden Arbeitskämpfen, einschließlich Streiks und Aussperrungen im Tarifbereich des Lieferanten. Solche Arbeitskämpfe gelten nicht als höhere Gewalt. Verknappungen von Rohstoffen oder Materialien etwa infolge von Produktionseinstellungen von Kunststoffen sind keine Fälle der Höheren Gewalt.
- 12.2 Für die Dauer der Ereignisse Höherer Gewalt ist die betroffene Vertragspartei von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit die Leistung durch das Ereignis der höheren Gewalt betroffen ist.
- 12.3 Höhere Gewalt, die nicht nur ein kurzfristiges Leistungshindernis darstellt, berechtigt AK ganz oder teilweise von einem betroffenen Bestellauftrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn das Ereignis der Höheren Gewalt bei AK eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat.
- 12.4 Unbeschadet dessen ist der Lieferant zu allen Maßnahmen verpflichtet, die Belieferung von AK aufrecht zu erhalten und die Beschaffung von Deckungslieferungen zu unterstützen. Mit Zustimmung von AK ist der Lieferant berechtigt, für die Dauer der Leistungsverhinderung infolge Höherer Gewalt die Produktion auf eigene Kosten zu verlagern oder die an AK zu liefernden Produkte bei Dritten zu beziehen. AK wird die Zustimmung und Mitwirkung dazu und die Unterstützung dabei nicht ohne triftigen Grund versagen. AK bleibt im Übrigen berechtigt, alle Maßnahmen zur Abwehr von Folgen der Höheren Gewalt nach eigenem Ermessen zu treffen.
- 12.5 Der Lieferant hat AK den Bestand und die Wirksamkeit von Notfallplänen nach Ziffer 11.3 für Fälle der Höheren Gewalt und sonstige Lieferfähigkeit an AK beeinträchtigende Ereignisse nachzuweisen.
- 12.6 § 206 BGB (Verzug bei Höherer Gewalt) findet keine Anwendung

13. Zahlung

- 13.1 Die Zahlung erfolgt nach vertragsgemäßer Lieferung oder Leistung bis zum 25. des folgenden Monats mit 2 % Skonto oder nach 90 Tagen netto per Gutschriftverfahren, soweit im jeweiligen Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Lieferantenname

- 13.2 Zahlungen werden erst nach vertragsgemäßen Lieferungen oder Leistungen und dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bis zum 25. des folgenden Monats geleistet. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 13.3 Bei mangelhafter Lieferung ist AK berechtigt, die Zahlung der Rechnung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten. Wenn und soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen oder Leistungen bereits geleistet worden sind, ist AK berechtigt, bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen fällige Zahlungen aus anderen Liefervereinbarungen zurückzuhalten oder die Aufrechnung zu erklären. Zahlungen durch AK stellen kein Anerkenntnis für und keine Genehmigung von mangelhaften Lieferungen oder Leistungen dar. Sie lassen alle Rechte von AK unberührt.

14. Zustimmung

Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von AK, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen AK abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen AK ohne Zustimmung von AK an einen Dritten ab, so kann AK nach eigenem Ermessen mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Zessionar leisten.

15. Sachmängelhaftung (Gewährleistung)

- 15.1 Jede Abweichung von der für den Liefergegenstand vereinbarten oder zu erwartenden Beschaffenheit nach dem letzten Stand des Teilelebenslaufs (Ziffer 5.2 dieser AEB) einschließlich insbesondere des Fehlens, der Fehlerhaftigkeit oder der Unvollständigkeit von Dokumentationen, mitgeltender geschäftlicher oder technischer Unterlagen ist ein Sachmangel. AK stehen die gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche einschließlich Ein- und Ausbaurückstellungen sowie AK von Dritten auferlegte zu. Ansprüche von AK aus einer mit dem Sachmangel verbundenen sonstigen Pflichtverletzung, aus Garantie oder aus eigenständiger Beratung bleiben unberührt.
- 15.2 Ist die Nacherfüllung für den Lieferanten unmöglich oder kommt er ihr schuldhaft nicht innerhalb der von AK gesetzten angemessenen Frist nach, ist AK insbesondere aus Gründen der Schadensminderung oder zur Vermeidung von Produktionsstörungen bei AK oder den Kunden von AK nach Ankündigung an den Lieferanten berechtigt, den Sachmangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Ersatz von einem anderen Lieferanten zu beziehen, vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu mindern.
- 15.3 Ist AK aufgrund eines vom Lieferanten verursachten Sachmangels zur Nacherfüllung gegenüber Dritten verpflichtet, hat der Lieferant unbeschadet aller sonstigen Verpflichtungen insbesondere zur Vermeidung von Aufwendungen und Schäden AK nach den Vorgaben von AK zu unterstützen. Er muss AK dabei alle von AK für notwendig erachteten Informationen, Unterlagen und Produkte zur Verfügung stellen und sich an der Fehleranalyse, Bewertung, Dokumentation und Behebung des Mangels beteiligen. Im Rahmen der dem Lieferanten obliegenden Schadensminderungspflicht sind Leistungsverweigerungsrechte des Lieferanten ausgeschlossen.

Lieferantenname

- 15.4 Wird AK wegen eines schuldhaft vom Lieferanten verursachten Sachmangels von Dritten in Anspruch genommen, erstattet der Lieferant AK alle daraus folgenden Kosten. Eingeschlossen sind die Kosten für Transport, Ein- und Ausbau und die gegen AK aus der Lieferkette geltend gemachten Kosten aus der Sachmängelhaftung von AK einschließlich der Kosten für Rückrufe oder sachmangelbedingte Kundendienstaktionen des Kunden von AK. Dem Lieferanten bleiben der Einwand des Mitverschuldens von AK und der Einwand geringerer kausaler Kosten und Schadensersatzansprüche vorbehalten.
- 15.5 Sachmängelansprüche verjähren 36 Monate seit der Lieferung an AK, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Mit dem Zugang der Aufforderung unter Fristsetzung von AK an den Lieferanten zur Nacherfüllung, zur Stellungnahme zum gerügten Sachmangel, oder mit der Eröffnung eines 8D – Reports oder eines dem entsprechenden Analyseverfahrens zur Mangelursache wird die Verjährung unbeschadet der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen bis mindestens 3 Monate nach Schließung des jeweiligen 8D-Reports gehemmt.

16. Produkthaftung

- 16.1 Wird AK von Dritten aus verschuldensabhängiger Produzentenhaftung oder verschuldensunabhängiger Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Lieferant AK von allen Ansprüchen freizustellen und Kosten zu erstatten, soweit Schäden und Kosten auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten beruhen. Der Lieferant hat AK alle Informationen zu erteilen und Unterlagen zu überlassen, die AK insbesondere zur Feststellung der Schadensursache, zur Schadensminderung, für Abstellmaßnahmen und zur Rechtsverfolgung für erforderlich oder zweckmäßig hält. Der Lieferant hat AK bei der Abwehr solcher Ansprüche zu unterstützen. Ein Leistungsverweigerungsrecht steht dem Lieferanten insbesondere aus Gründen der Schadensminderung nicht zu. Dem Lieferant bleiben der Einwand des Mitverschuldens von AK und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.
- 16.2 Der Lieferant haftet gegenüber AK in jedem Fall in dem Umfang, in dem er selber als Hersteller gegenüber Dritten gesetzlich haften würde. § 1 Absatz 3 des Produkthaftungsgesetzes findet im Regresse zwischen AK und dem Lieferanten keine Anwendung. Dazu werden sich AK und der Lieferant abstimmen und Informationen austauschen. Vergleiche, die mit dem Kunden von AK abgeschlossen werden und zulasten von AK oder zulasten des Lieferanten gehen könnten, werden AK und der Lieferant nur nach gegenseitiger Konsultation abschließen.

17. Versicherung

- 17.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ungeachtet einer etwaigen weitergehenden Haftung, für die Dauer der Vertragsbeziehung zur Absicherung des gesetzlichen und vertragsrechtlichen Haftungsrisikos unter Berücksichtigung des Risikopotenzials des Liefergegenstandes aus der Produktsicherheit eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer der Lieferbeziehung mit einer Nachhaftung von drei Jahren aufrechtzuerhalten. Die Deckungssummen je Versicherungsfall betragen, jedenfalls soweit nichts anderes vereinbart wird:

- 17.1.1 Für die Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflicht mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen-Sachschäden sowie mitversicherte

Lieferantenname

Vermögensschäden aus der erweiterten Produkthaftpflicht, insbesondere für Überprüfungskosten, Vorfeldkosten, Ein- und Ausbaurückstellungen sowie Einzelteileaustausch.

17.1.2 Für die Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensversicherung mindestens 5 Millionen Euro pauschal für Personen- Sach- und Vermögensschäden.

17.2 Der Lieferant verpflichtet sich, schriftliche Nachweise über das Bestehen der genannten Versicherungen innerhalb von vier Wochen nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen. Unterbrechung oder Beendigung der Versicherungsverträge hat der Lieferant unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

17.3 AK ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes des Lieferanten berechtigt, vom Lieferanten nicht bezahlte Prämien an den Versicherer zu leisten und gegen den Lieferanten geltend zu machen. AK ist auch berechtigt, den Lieferanten im Rahmen der eigenen Versicherung auf Kosten des Lieferanten mitzuversichern (Versicherung auf fremde Rechnung) oder eine Mitversicherung ohne Zustimmung des Lieferanten zurückzuziehen. Im Falle der Mitversicherung auf fremde Rechnung liegt die Federführung für die Schadensabwicklung ausschließlich bei AK. Der Lieferant wird vor jeder Korrespondenz mit dem Versicherer die Zustimmung von AK einholen.

18. Schutzrechte

18.1 Mit der Beauftragung des Lieferanten werden ihm keinerlei AK zustehenden Schutzrechte, die Nutzung oder die Verwertung daran oder daraus übertragen.

18.2 Soweit an den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ihm zustehende Schutzrechte einschließlich Know-how und Software bestehen, ist AK unbefristet, nicht ausschließlich und weltweit zur Nutzung der Schutzrechte in Bezug auf ihre bestimmungsgemäße Verwendung und deren Weiterverwendung durch Kunden von AK berechtigt. Die Vergütung dafür ist mit dem Produktpreis abgegolten.

18.3 Der Lieferant stellt sicher, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sollten Schutzrechte Dritter verletzt werden, hat der Lieferant dafür einzustehen, dass durch seine Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber die Nutzung und Verwertung durch AK kostenfrei gewährleistet ist. Anderenfalls hat der Lieferant seine Lieferungen und Leistungen im Einvernehmen mit AK so zu ändern, dass eine Schutzrechtsverletzung Dritter ausgeschlossen ist.

18.4 Sollte AK wegen der schuldhaften Schutzrechtsverletzung infolge der Verwendung von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant AK von allen solchen Ansprüchen und Folgekosten frei und ersetzt AK die nachweislich aufgewendeten Kosten. Das gilt nicht, wenn die Schutzrechtsverletzung allein von AK zu vertreten ist. Dem Lieferanten bleiben im Übrigen der Einwand des Mitverschuldens von AK und der Einwand geringerer kausaler Kosten vorbehalten.

19. IT – Sicherheit

19.1 Der Lieferant hat ein Informationssicherheits- Managementsystem auf der Grundlage der DIN/ISO IEC 27001 in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 2008 und Leitfaden nach DIN/ISO IEC 27002) zu unterhalten und so zu organisieren, dass sicherheitsrelevante Vorfälle erkannt werden. Er hat jeden sicherheitsrelevanten Vorfall (insbesondere Hackerangriff, Trojanische Pferde, Viren, Ausspähungen in-

Lieferantenname

oder ausländischer Dienste oder Organisationen) in seinem IT- System zu dokumentieren und dort für zehn Jahre zu speichern. Er erstattet AK unverzüglich Bericht über jeden sicherheitsrelevanten internen

oder externen Vorfall. AK und der Lieferant bewerten gemeinsam die möglichen Auswirkungen von solchen Vorfällen auf die Wahrung von Betriebsgeheimnissen, der Geheimhaltungspflichten gegenüber Dritten sowie auf die Informationssicherheit und legen Abstellmaßnahmen fest. Können wirksame Abstellmaßnahmen nicht sicher getroffen werden, ist AK berechtigt, den elektronischen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten abzubrechen.

- 19.2 AK ist berechtigt, die Wirksamkeit der vom Lieferanten getroffenen Maßnahmen der IT – Sicherheit zu auditieren oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten auditieren zu lassen. Diese Bestimmung gilt entsprechend bei sicherheitsrelevanten Vorfällen bei AK.

20. Vertragslaufzeit, Vertragsbeendigung

- 20.1. Soweit in anderen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist, ist AK berechtigt, bestehende Liefervereinbarungen ganz oder teilweise fristlos zu kündigen:

- 20.1.1 Im Falle der drohenden oder beantragten Insolvenz des Lieferanten. Der Lieferant ist dabei verpflichtet, AK unverzüglich mitzuteilen, wenn eine Insolvenz droht.
- 20.1.2 Der Lieferant trotz schriftlicher Abmahnung unzureichend an der Festlegung der Spezifikationen für den Liefergegenstand oder an der Produktrealisierung mitwirkt.
- 20.1.3 Bei Auslaufen, Beschränkung oder Entzug der Zertifizierung des QMS des Lieferanten.
- 20.1.4 Bei mehrfacher Schlechterfüllung von vereinbarten Lieferungen oder Leistungen trotz Abmahnung.
- 20.1.5 Bei Weigerung des Lieferanten oder von ihm veranlasst wesentliche Verzögerung zum Abschluss einer QSV nach Ziffer 4.2.
- 20.1.6 Bei Entzug des Auftrags durch den Kunden von AK, auch wenn AK den Entzug zu vertreten hat. In diesem Fall erstattet AK dem Lieferanten die bereits ganz oder teilweise hergestellten Vertragsprodukte sowie die Kosten für die Materialien, die der Lieferant in Erfüllung des Vertrages mit AK beschafft hat und die er nicht anderweitig verwenden kann. Den Nachweis, dass die Materialien nicht anders verwendet werden können, hat der Lieferant glaubhaft zu machen. AK ist berechtigt, die Materialien zum Einstandswert des Lieferanten zu übernehmen. Bewertungsmaßstab ist dabei § 255 I HGB.
- 20.1.7 Bei einem wesentlichen Wechsel der Gesellschafterrechte oder der Eigentümer des Unternehmens des Lieferanten (Change- of- Control), insbesondere bei der Veräußerung von Anlagevermögen oder Geschäftsanteilen an einen Wettbewerber von AK, wenn der Wechsel für AK unzumutbar ist.

- 20.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund im Übrigen ist AK und dem Lieferanten unbenommen.

- 20.3 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses hat schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.

Lieferantenname

20.4 Der Lieferant verpflichtet sich, AK auch nach der Kündigung des jeweiligen Liefervertrages zu den vereinbarten Bedingungen weiterhin solange zu beliefern, bis AK einen geeigneten Alternativlieferanten aufgebaut hat. Der Lieferant wird AK hierbei unterstützen.

21. Gerichtsstand – Vertragssprache

21.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von AK zuständige Landgericht. AK ist berechtigt, den Lieferanten auch an jedem anderen zulässigen Gericht zu verklagen. Die Vertragssprache ist deutsch. Erfüllungsort ist der von AK oder dem verbundenen Unternehmen angegebene Lieferort.

21.2 Auf Verlangen von AK wird der Lieferant einer Schiedsgerichtsvereinbarung für alle Rechtsstreitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zustimmen, wenn die Rechtsverfolgung von Ansprüchen und die Vollstreckung aus einem Schiedsspruch im Ausland erfolgversprechender, wirkungsvoller oder einfacher ist als in einem gerichtlichen Verfahren nach einer ausländischen Rechtsordnung. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.

22. Rechtswahl

22.1 Die Rechtsverhältnisse zwischen AK und dem Lieferanten richten sich ausschließlich nach deutschem materiellem und formellem Recht. Das UN – Kaufrecht (United Nations Convention of Contracts for the International Sale of Goods – CISG) findet für den grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr Anwendung.

22.2 Sollte AK und/oder der Lieferant von Dritten nach ausländischem Recht an einem ausländischen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden, sind sie unbeschadet der nach diesen AEB bestimmten Rechtswahl und des Gerichtsstands berechtigt, alle rechtlichen Maßnahmen zur jeweiligen Rechtswahrung auch nach dem an diesem ausländischen Gerichtsstand geltenden Recht zu treffen.

22.3 Für Ausgleichs- und Regressansprüche infolge solcher Rechtsstreitigkeiten verbleibt es bei der ausschließlichen Anwendung deutschen Rechts am Gerichtsstand nach Nr. 21 dieser AEB.

23. Vertraulichkeit

23.1 Alle ausgetauschten Informationen, die die Parteien vom Vertragspartner erhalten haben sind unabhängig von der Art ihrer Übermittlung, Dokumentation und Speicherung vertraulich. Dies umfasst alle technischen, finanziellen und organisatorischen Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie sonstiges geistiges Eigentum von AK. Sie dürfen vom Empfänger nur für die Durchführung vereinbarter Geschäftsvorgänge und zur Erfüllung von vertraglichen Vereinbarungen verwendet und genutzt werden, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. AK und der Lieferant werden die

Informationen nur in dem Maße verbreiten, wie es zur Vertragserfüllung erforderlich ist (need-to-know). Die Informationen dürfen weder direkt noch indirekt für eigene wirtschaftliche Zwecke, für andere Zwecke oder Zwecke Anderer verwendet werden. Vor dem Abschluss einer Liefervereinbarung auch generell abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen gelten, wenn nichts anderes vereinbart wird, für die Laufzeit jeder Liefervereinbarung weiter.

Lieferantenname

- 23.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeitern und jedem Dritten, den sie für die Vertragserfüllung einsetzen, unabhängig von der Rechtsgrundlage dieser Einsetzung, schriftlich zur Vertraulichkeit auch über den Bestand des jeweiligen Rechtsverhältnisses hinaus verpflichten.
- 23.3 Die Nichtanzeige von IT – Sicherheitsrelevanten Vorfällen ist eine Verletzung der Vertraulichkeit.
- 23.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die aus für die Allgemeinheit zugänglichen Quellen bekannt sind.
- 23.5 Unabhängig von dieser Regelung ist jede Partei berechtigt, im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB diesbezügliche Informationen an damit betraute Rechtsanwälte oder das Gericht weiterzugeben. Ebenso zulässig ist die Weitergabe von Informationen, wenn eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. In diesem Fall sollte jedoch die Informationsweitergabe auf das Mindeste beschränkt werden und die andere Vertragspartei hierüber informiert werden.
- 23.6 Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit hat AK gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Auskunft, an wen und in welchem Umfang vertrauliche Informationen weitergegeben wurden.
- 23.7 AK und der Lieferant treffen alle geeigneten Vorsichtsmaßnahmen, um eine Verletzung der Vertraulichkeit durch deliktisches Verhalten Dritter zu vermeiden.

24 Allgemeines

- 24.1 Änderungen, Ergänzungen, Kündigung und Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform und sind nur mit rechtsgültiger Unterschrift wirksam. Das Schriftformerfordernis wird durch die elektronische Form nicht gewahrt.
- 24.2 Sollte eine Bestimmung dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit von Bestimmungen wirken AK und der Lieferant an der Vereinbarung einer wirksamen Bestimmung mit, die der ursprünglichen rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, soweit AK diese AEB nicht in zulässiger Form entsprechend § 315 BGB ändert.

25. Anlagen = keine

Hausen,

Für Lieferant (Stempel, Datum)

Bevollmächtigter

Bevollmächtigter

Lieferantenname